

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes

A. Problem und Ziel

Umfangreiche Untersuchungen unter Leitung des Bundesinstituts für Risikobewertung haben eine Kontaminierung des Wildkörpers (Schusskanal und Wildbret) durch Blei aus Jagdmunition in einem Umfang nachgewiesen, der ein Risiko für sogenannte Extremverzehrer von Wildbret, für Schwangere, Frauen im gebärfähigen Alter sowie für Kinder unter sieben Jahren nicht völlig ausschließt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Grad der Kontaminierung maßgeblich durch die Konstruktion der Büchsenmunition bestimmt wird und diese gleichfalls großen Einfluss auf die Tötungswirkung und das Abprallverhalten der Geschosse hat. Eine hinreichende Tötungswirkung hat unter Tierschutzgesichtspunkten grundlegende Bedeutung. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Anforderungen an Büchsenmunition bezüglich ihrer Bleiabgabe an Mensch und Umwelt und ihrer Tötungswirkung bundeseinheitlich festzulegen.

In der Praxis haben sich bei der Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung seit der Neufassung des Bundesjagdgesetzes im Jahr 1976 deutliche Unterschiede zwischen den Ländern herausgebildet, die im Interesse eines einheitlichen Prüfungsniveaus beseitigt werden sollen. Im Rahmen der Kompetenz des Bundes, das Recht der Jagdscheine zu regeln, sollen insbesondere die Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung vereinheitlicht und so eine stärkere Ausprägung einzelner Fachgebiete wie Wildschadensvermeidung, Fallenjagd, Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit erreicht werden. Auch die Erteilung von Ausländer- oder Ausländerinnenjagdscheinen soll vereinheitlicht werden. Der Schießübungsnachweis soll die sichere Handhabung der Waffe und die Präzision beim Schuss verbessern.

Das Ziel, eine an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung in der Fläche umzusetzen, erfordert eine Anpassung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), um im Interesse eines angemessenen Ausgleiches zwischen Wald und Wild dort handeln zu können, wo zu hohe Wildbestände eine Verjüngung des Waldes behindern. Dies gilt auch und insbesondere in Anbetracht der durch den Klimawandel hervorgerufenen Dürrekalamitäten der letzten Jahre und der Notwendigkeit, diese Flächen wiederzubewalden und den Wald insgesamt, wo dies notwendig ist, mit öffentlichen Mitteln, klimaresilient umzubauen. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Jägern oder Jägerinnen und Waldbesitzern oder Waldbesitzerinnen sicherzustellen, dass der notwendige Waldumbau möglichst ohne Schutzmaßnahmen durchgeführt werden kann. Diese Verantwortung gilt es zu stärken.

B. Lösung

Die inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse der Projekte zum Abprallverhalten und zur Tötungswirkung bleiminimierter Büchsenmunition sowie zur Kontaminierung von Wildbret durch bleihaltige und bleiminimierte Munition werden durch eine Änderung des BJagdG umgesetzt. Dabei sollen die Einzelheiten hinsichtlich der Anforderungen an eine tierschutzgerechte und zuverlässige Tötungswirkung sowie das Verfahren zur Kontrolle des

Bleiminimierungsgebots in einer neu zu schaffenden Rechtsverordnung festlegt werden. Dies schafft die Möglichkeit, technische und innovative Entwicklungen bei der Munition zeitnah zu begleiten.

Durch die Bestimmungen zur Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung kann den Tendenzen zur zunehmend unterschiedlichen Entwicklung in den Ländern entgegengewirkt und der Standard vereinheitlicht werden.

Der im BJagdG bereits verankerte Grundsatz, wonach die Hege so durchgeführt werden muss, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Wildschäden, möglichst vermeiden werden, soll im Hinblick auf den klimabedingten Waldumbau gestärkt und daher angeordnet werden, dass die Hege künftig insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich Jäger oder Jägerinnen und Waldbesitzer oder Waldbesitzerinnen, unter Einbeziehung der örtlich vorherrschenden Bedingungen, über einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild verständigen.

C. Alternativen

Grundsätzlich haben die Länder im Bereich des Jagdwesens die Möglichkeit, selbst ihre Jagdgesetze anzupassen (und dabei gegebenenfalls abweichende Regelungen zu treffen: nicht abweichungsfeste konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes), dies gilt nicht für das Recht der Jagdscheine (Artikel 1 Nummer 2 und 3 dieses Gesetzes). Eine bundeseinheitliche Lösung ist aber vor dem Hintergrund, dass die dargestellten Probleme nicht regional beschränkt sind, geboten.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Munition ist ein pauschales Materialverbot eine weitere Möglichkeit den Bleieintrag in die Umwelt zu verhindern.

Die ersatzlose Abschaffung der behördlichen Rehwildabschussplanung ist eine Alternative bzgl. der Regelungen, die die Thematik Wald und Wild adressieren.

Statt eines Schießübungsnachweises kann auch der aufwendigere Schießleistungsnachweis eingeführt werden.

Die Jagdausbildung kann den Bundesländern überlassen bleiben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen zur Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung bzgl. des Schießübungsnachweises sowie durch die Regelungen bzgl. der Büchsenmunition und den Vegetationsgutachten ein Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 585.000 Stunden sowie Kosten von insgesamt ca. 9 Mio. Euro jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen hinsichtlich der Ausbildung entsteht der Wirtschaft durch die Umstellung der Lehrpläne ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Der Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 780.000 Euro, die auch aus Informationspflichten entstehen; es handelt sich damit um Bürokratiekosten.

Im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung wird der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 780.000 Euro pro Jahr als Belastung gewertet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern entsteht durch das Gesetz hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in Artikel 1 § 18d sowie durch die Vegetationsgutachten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2,6 Mio. Euro und, soweit die Länder von der Möglichkeit der Beleihung Gebrauch machen, ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 100.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet. Nach Auskunft des Bundesverbandes Schießstätten e. V. können für den Umbau der Schießstätten von bleihaltiger auf bleifreie Munition weitere einmalige Kosten in Höhe von ca. 22,5 Mio. Euro bei den Schießstätten entstehen. Dies wird allerdings dadurch vermindert, dass teilweise die Schießstätten bereits umgebaut worden sind.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie soll insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

2. In § 15 werden die Absätze 5 bis 7 durch die folgenden Absätze 5 bis 13 ersetzt:

„(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jäger- oder Jägerinnenprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen Teil, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung besteht. In der Jäger- oder Jägerinnenprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse

1. der Biologie und der Lebensraumsansprüche der Wildarten und anderer freilebender Tierarten,
2. der Wildhege,
3. des Jagdbetriebs einschließlich der Jagdmethoden und der Unfallverhütung,
4. über Wildschäden, insbesondere ihre Erkennung und Vermeidung, sowie über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen der betreffenden Flächen,
5. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und der Erfordernisse einer Verjüngung des Waldes, insbesondere hinsichtlich ihrer jeweiligen Wechselwirkung mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und des Tierschutzes,
6. der Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Nachtzielgeräten, Kurzwaffen sowie des Waffenrechts,
7. über Jagdhunde, ihre tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führung,

8. in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen nach Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22, L 204 vom 4.8.2007, S. 26, L 46 vom 21.2.2008, S. 50, L 119 vom 13.5.2010, S. 26, L 160 vom 12.6.2013, S. 15, L 66 vom 11.3.2015, S. 22, L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden, der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets nach Artikel 28 Nummer 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51, L 325 vom 16.12.2019, S. 183) und seiner Verwendung als Lebensmittel,
9. der Wildkrankheiten einschließlich pathologischer oder abnormer Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzungen oder sonstigen Faktoren, die die menschliche Gesundheit beim Verzehr von Wildbret schädigen können, sowie der Tierseuchen,
10. des Jagdrechts sowie der Grundzüge des Lebensmittel-, Tierschutz-, Forst-, Naturschutz- und Landschaftspflegerechts sowie
11. der Fangjagd, insbesondere der Funktionsweise und Bauart der zulässigen Fallen sowie deren tierschutzgerechte Verwendung,

nachgewiesen werden.

(6) Der schriftliche Teil sowie der mündlich-praktische Teil der Prüfung sind in allen in Absatz 5 Satz 2 genannten Fachgebieten abzulegen. Mangelhafte Leistungen in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6 sowie mangelhafte praktische Leistungen in der Wildbrethygiene im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8 können durch Leistungen in anderen Fachgebieten nicht ausgeglichen werden.

(7) Die Schießprüfung besteht aus dem Büchschießen mit für die Jagd auf Schalenwild geeigneter Munition auf eine stehende und eine bewegliche Scheibe sowie dem Flintenschießen. Beim Büchschießen auf eine stehende Scheibe sind auf eine Distanz von 90 bis 110 Metern bei fünf sitzend aufgelegten Schüssen vier Treffer oder bei fünf stehend anstreichend abgegebenen Schüssen mindestens drei Treffer erforderlich. Beim Büchschießen auf eine bewegliche Scheibe sind auf eine Distanz von 45 bis 65 Metern bei fünf Schüssen mindestens zwei Treffer erforderlich. Als Treffer gilt der getroffene achte bis zehnte Ring, im Falle des Büchschießens auf eine bewegliche Scheibe auch der getroffene in Laufrichtung der Scheibe nach vorne dritte oder fünfte Ring. Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder fünf von zehn Kipphasen zu treffen; die Treffernachweise beim Flintenschießen können, wenn die Infrastruktur für einen reibungslosen Prüfungsablauf nicht hinreichend vorhanden ist, auch in der Schießausbildung erbracht werden, sofern im konkreten Fall mindestens Schießübungen auf 250 Wurfscheiben und hierbei innerhalb von drei Zehnerserien jeweils mindestens drei Treffer nachgewiesen worden sind. Mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung können durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden.

(8) Die Zulassung zur Jäger- oder Jägerinnenprüfung ist abhängig von einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in den Fachgebieten des Absatzes 5 Satz 2. Die Schießausbildung wird auf diese Stundenzahl nicht angerechnet.

(9) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jäger- oder Jägerinnenprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Jäger oder Jägerinnen, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jäger- oder Jägerinnenprüfung im Sinne des Absatzes 5 gleich.

(10) Bei der Erteilung von Ausländer- oder Ausländerinnenjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 zugelassen werden.

(11) Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern oder Jägerinnen mit deutscher sowie mindestens einer weiteren Staatsbürgerschaft kann bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jäger- oder Jägerinnenprüfung ein deutscher Jagdschein erteilt werden.

(12) Die Befähigung zur jagdlichen Ausbildung und zur Abnahme der Jäger- oder Jägerinnenprüfung sowie zur Ausbildung für die Fallenjagd hat, wer durch persönliche Eignung und fachliche Qualifikation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(13) Die erste Erteilung eines Falkner- oder Falknerinnenjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. die Jäger- oder Jägerinnenprüfung bestanden hat oder die in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 11 vorgeschriebenen Kenntnisse nachweist, wobei Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 6 nicht anzuwenden sind, sowie
2. eine Falkner- oder Falknerinnenprüfung bestanden hat.

Die Falkner- oder Falknerinnenprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einem mündlich-praktischen Teil und umfasst mindestens folgende Fachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnisse über die in Mitteleuropa heimischen Greifvögel und die dort eingesetzten Beizvögel, ihre Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen, sowie Kenntnisse im praktischen Greifvogelschutz,
2. arten- und tierschutzgerechte Aufzucht, Ausbildung, Haltung und Pflege von Greifvögeln einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Ausstattungen,
3. Ausübung der Beizjagd sowie Kenntnisse über das Beizwild und die Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes sowie über die Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei und des Greifvogelschutzes einschließlich der maßgeblichen tier-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Zulassung zur Falkner- oder Falknerinnenprüfung ist abhängig von einer mindestens 60 Stunden umfassenden theoretischen und praktischen Ausbildung in den in Satz 2 genannten Fachgebieten. Für Bewerber oder Bewerberinnen, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falkner- oder Falknerinnenjagdscheine besessen haben,

entfällt die Jäger oder Jägerinnenprüfung; gleiches gilt für Bewerber oder Bewerberinnen, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Falkner oder Falknerinnen steht der Falkner- oder Falknerinnenprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich. Die Falkner oder Falknerinnenprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Mitglieder seit mindestens drei Jahren Inhaber oder Inhaberin eines Falkner- oder Falknerinnenjagdscheins sind oder die über Kenntnisse verfügen, wie sie im Rahmen der Falkner- oder Falknerinnenprüfung gefordert werden.

(14) Die Länder können weitergehende Anforderungen für den Umfang der Ausbildung von Jägern oder Jägerinnen und Falknern oder Falknerinnen sowie für die Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung festlegen.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Schießübungsnachweis für Gesellschaftsjagden

Bei einer Jagd, bei der mehr als sechs Personen jagdlich zusammenwirken (Gesellschaftsjagd) hat jeder Teilnehmer oder jede Teilnehmerin, der oder die die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter oder Jagdleiterin auf Verlangen vorzuzeigen. Als Schießübungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Pflicht zum Mitführen des Schießübungsnachweises entfallen, wenn in dem jeweiligen Land ein den Anforderungen der Sätze 1 und 2 gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eingerichtet ist.“

4. In § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Wörter „fünf Millionen“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde hat bei der für die Ausführung des Waffengesetzes nach dessen § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind.“

5. Nach § 18a wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„Abschnitt IVa

Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

§ 18b

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts sind

1. zuverlässige Tötungswirkung: die Freisetzung der zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens notwendigen Energie,
2. Stand der Technik: der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, soweit er unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann,
3. hinreichende ballistische Präzision: die Gewährleistung der Gesamtheit aller dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden sicherheitsrelevanten technischen Eigenschaften und Gebrauchseigenschaften.

§ 18c

Besondere Anforderungen an Büchsenmunition

(1) Büchsenmunition darf für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleistet.

(2) Ferner darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Absatzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des Satzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt; Büchsenmunition, die auf der Grundlage solcher landesrechtlicher Vorschriften zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, muss den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

§ 18d

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition zu bestimmen,

2. die Anforderungen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Standes der Technik näher festzulegen,
3. Inhalt, Art und Weise und Umfang der Kennzeichnung von Jagdmunition bei deren Inverkehrbringen zu regeln, soweit dies zur Unterrichtung des Verwenders oder Verwenderin von Jagdmunition erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Prüfung von Jagdmunition auf die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen und der Ausstellung des Nachweises, dass diese Anforderungen erfüllt sind, auf eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts durch vollständige oder teilweise Beleihung mit diesen Aufgaben oder durch Beteiligung an einzelnen dieser Aufgaben zu übertragen und
2. die Voraussetzungen und das Verfahren Beleihung und der Beteiligung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 18e

Erfahrungsbericht

Ziel der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und zu vermeiden, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen an eine zuverlässige Tötungswirkung und eine hinreichende ballistische Präzision der Büchsenmunition möglich ist. Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 einen Erfahrungsbericht vor.

§ 18f

Übergangsregelung für Büchsenmunition

Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß erworben und ordnungsgemäß nach diesem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition weitergehen, verwendet wird, darf zur Jagd auf Schalenwild verwendet werden, bis die Bestände der Büchsenmunition aufgebraucht sind. Für diese Büchsenmunition ist § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 in der bis zum[einsetzen: *Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1*] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Rehwild und“ gestrichen.

- bbb) Buchstabe b wird aufgehoben.
- ccc) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

bb) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) *In Buchstabe a werden nach dem Wort „fangen“ ein Komma und die Wörter „das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, umfasst nicht die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind;“ angefügt.*

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Fangkörbe oder ähnliche Einrichtungen, mit denen Greifvögel gefangen werden können, zum Fang vorrätig zu halten oder fangfertig mit sich zu führen, ohne im Besitz eines gültigen Falkner- oder Falknerinnenjagdscheins zu sein; das Verbot umfasst nicht das Vorrätighalten zum Fang oder das fangfertige Mitsichführen durch Personen, die zum Fang von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke ermächtigt sind oder waren;“.

cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Wörter „oder Tellereisen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1)“ eingefügt.

dd) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen die Jagd auszuüben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können“ durch die Wörter „Der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a vorgeschriebene Energiewert kann“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigt werden“ die Wörter „und eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Klammerangabe nach dem Wort „Schwarzwild“ die Wörter „und Rehwild“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Abschusskorridor für Rehwild entsprechend Absatz 1. Sie legen dabei einen Mindest- und einen Höchstabschuss fest, innerhalb derer ein Abschuss für Rehwild nicht unter- bzw. überschritten werden darf. Die Vereinbarung soll auf der Grundlage eines mindestens den Jagdbezirk umfassenden Gutachtens, welches Aussagen zur Situation des Waldes, insbesondere zur Verjüngung des Waldes, enthält (Vegetationsgutachten), getroffen werden, das zudem Aussagen über den Lebensraum des Rehwildes (Lebensraumanalyse) enthält, soweit nicht beide Parteien auf die Lebensraumanalyse verzichten. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung nach Satz 1 bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nicht bestätigt oder wird der nach Satz 1 vereinbarte Abschuss nicht erreicht, soll die zuständige Behörde einen angemessenen jährlichen Abschuss entsprechend Satz 1 für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Die nach landesrechtlichen Vorschriften für Forst zuständige Behörde erstellt das Vegetationsgutachten nach Satz 3 und soll es in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen aktualisieren. Bei der Erstellung sind die Parteien des Jagdpachtvertrags zu beteiligen; die betroffenen Fachkreise können beteiligt werden. Die Länder können die Kosten der Lebensraumanalyse jeweils zur Hälfte den Parteien des Jagdpachtvertrages ganz oder teilweise auferlegen.

(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.

(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gelten die Absätze 2a und 2b entsprechend.

(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2a und 2c hinausgehen, bleiben unberührt. Als solche sind insbesondere Vorschriften der Länder anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und der als Mindestabschuss oder in einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, zu erfüllen ist.“

- 8. Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.“

9. In § 27 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „sowie die Erfordernisse einer Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ eingefügt.
10. In § 28a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
11. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 18c Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach §18d Absatz 1 Nummer 1 Büchsenmunition verwendet,“.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 40a Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
2. Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 und 4 und des Benehmens nach den Sätzen 3 und 5 nicht.“

Artikel 3

Änderung des Waffengesetzes

§ 40 Absatz 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 sowie“ eingefügt.
2. In Satz 5 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten sowie von“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am(Einsetzen: *Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*) in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am(Einsetzen: *Datum des ersten Tages des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Umfangreiche Untersuchungen unter Leitung des Bundesinstituts für Risikobewertung haben eine Kontaminierung des Wildkörpers (Schusskanal und Wildbret) durch Blei aus Jagdmunition in einem Umfang nachgewiesen, der ein Risiko für sogenannte Extremverzehrer von Wildbret, für Schwangere, Frauen im gebärfähigen Alter sowie für Kinder unter sieben Jahren nicht völlig ausschließt. Es hat sich gezeigt, dass der Grad der Kontaminierung maßgeblich durch die Konstruktion der Büchsenmunition bestimmt wird und diese gleichfalls großen Einfluss auf die Tötungswirkung und das Abprallverhalten der Geschosse hat. Eine hinreichende Tötungswirkung hat unter Tierschutzgesichtspunkten grundlegende Bedeutung. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Anforderungen an Büchsenmunition bezüglich ihrer Bleiabgabe an Mensch und Umwelt und ihrer Tötungswirkung bundeseinheitlich festzulegen.

In der Praxis haben sich bei der Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung seit der Neufassung des Bundesjagdgesetzes im Jahr 1976 deutliche Unterschiede zwischen den Ländern herausgebildet, die im Interesse eines einheitlichen Prüfungsniveaus beseitigt werden sollen. Im Rahmen der Kompetenz des Bundes, das Recht der Jagdscheine zu regeln, sollen insbesondere die Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung vereinheitlicht und so eine stärkere Ausprägung einzelner Fachgebiete wie Wildschadensvermeidung, Fallenjagd, Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit erreicht werden. Auch die Erteilung von Ausländer- oder Ausländerinnenjagdscheinen soll vereinheitlicht werden. Der Schießübungsnachweis soll die sichere Handhabung der Waffe und die Präzision beim Schuss verbessern.

Das Ziel, eine an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung in der Fläche umzusetzen, erfordert ebenfalls eine Anpassung des BJagdG, um im Interesse eines angemessenen Ausgleiches zwischen Wald und Wild dort handeln zu können, wo zu hohe Wildbestände eine Verjüngung behindern. Dies gilt auch und insbesondere in Anbetracht der durch den Klimawandel hervorgerufenen Dürrekalamitäten der letzten Jahre und der Notwendigkeit, diese Flächen wiederzubewalden und den Wald insgesamt, wo dies notwendig ist, mit öffentlichen Mitteln klimaresilient umzubauen. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Jägern oder Jägerinnen und Waldbesitzern oder Waldbesitzerinnen sicherzustellen, dass der notwendige Waldumbau möglichst ohne Schutzmaßnahmen durchgeführt werden kann. Diese Verantwortung gilt es zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse der Projekte zum Abprallverhalten und zur Tötungswirkung bleiminimierter Büchsenmunition sowie zur Kontaminierung von Wildbret durch bleihaltige und bleiminimierte Munition werden durch eine Änderung des BJagdG umgesetzt. Dabei sollen die Einzelheiten hinsichtlich der Anforderungen an eine tierschutzgerechte und zuverlässige Tötungswirkung sowie das Verfahren zur Kontrolle des Bleiminimierungsgebots in einer neu zu schaffenden Rechtsverordnung festgelegt werden. Dies schafft die Möglichkeit, technische und innovative Entwicklungen bei der Munition zeitnah zu begleiten, auch im Hinblick auf laufende Diskussionen auf EU-Ebene.

Durch die Bestimmungen zur Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung kann den Tendenzen zur zunehmend unterschiedlichen Entwicklung in den Ländern entgegen gewirkt und der Standard vereinheitlicht werden.

Der im BJagdG bereits verankerte Grundsatz, wonach die Hege so durchgeführt werden muss, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden, soll im Hinblick auf den klimabedingten Waldumbau gestärkt und daher angeordnet werden, dass die Hege künftig insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich Jäger oder Jägerinnen und Waldbesitzer oder Waldbesitzerinnen, unter Einbeziehung der örtlich vorherrschenden Bedingungen, über einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild verständigen.

III. Alternativen

Grundsätzlich haben die Länder im Bereich des Jagdwesens die Möglichkeit, selbst ihre Jagdgesetze anzupassen (und dabei gegebenenfalls abweichende Regelungen zu treffen: nicht abweichungsfeste konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes), dies gilt nicht für das Recht der Jagdscheine (Artikel 1 Nummer 2 und 3 dieses Gesetzes). Eine bundeseinheitliche Lösung ist aber vor dem Hintergrund, dass die dargestellten Probleme nicht regional beschränkt sind, geboten.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Munition ist ein pauschales Materialverbot eine weitere Möglichkeit den Bleieintrag in die Umwelt zu verhindern.

Die ersatzlose Abschaffung der behördlichen Rehwildabschussplanung ist eine Alternative bzgl. der Regelungen, die die Thematik Wald und Wild adressieren.

Statt eines Schießübungsnachweises kann auch der aufwendigere Schießleistungsnachweis eingeführt werden.

Die Jagdausbildung kann den Bundesländern überlassen bleiben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG (Jagdwesen) und für Artikel 2 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie für die bußgeldrechtliche Vorschrift aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für den Artikel 3 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffenrecht).

Die das Recht der Jagdscheine betreffenden Regelungen in Artikel 1 Nummer 2 und 3 unterliegen nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GG nicht der Abweichungsbefugnis der Länder. Gleiches gilt nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG für die Regelungen des Artikels 2.

Die in Artikel 1 Nummer 4 enthaltenen Regelungen dienen auch der Festlegung von Mindestanforderungen an den jagdrechtlichen Tierschutz (Anforderungen an das Erlegen von Wild) und verwirklichen damit auch den Schutzauftrag aus der Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG. Dieser bedarf auch bei abweichenden Regelungen durch die Länder besonderer Berücksichtigung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Durch die gesetzliche Festlegung eines Minimierungsgebotes für Blei nach dem Stand der Technik statt eines generellen Verbots des Materials Blei bei der Herstellung von Büchsenmunition stellen sich auch keine Fragen hinsichtlich eines möglichen Handelshemmnisses dieser Regelung im EU-Warenverkehr. Mit dem Gesetz ist keinerlei Einschränkung des innergemeinschaftlichen Handels beabsichtigt, weder in Bezug auf Munition von Herstellern anderer Mitgliedstaaten, die den künftigen Anforderungen nicht entspricht (sie kann in Deutschland weiterhin zu Zwecken des sportlichen bzw. jagdlichen Übungsschießens verwendet werden) noch in Bezug auf damit jagdlich in anderen EU-Ländern erlegtes Wildbret (es ist auch weiterhin verkehrsfähig, solange es den sich aus den Vorschriften der Europäischen Union und des nationalen Rechts ergebenden gesundheitlichen Anforderungen an Lebensmittel entspricht).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Vereinheitlichung der Prüfungsvoraussetzungen für die Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung wird sichergestellt, dass den Anforderungen, die heute an die erste Erteilung des Jagdscheins und des Falkner- oder Falknerinnenjagdscheins zu stellen sind, Rechnung getragen werden kann. Bestehende landesrechtliche Regelungen können aufgehoben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Regelungen zur Minimierung des Bleieintrags durch Büchsenmunition bei verbesserter Tötungswirkung sowie zur Vereinheitlichung und Aktualisierung der Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung zielen darauf, das BJagdG an den aktuellen Erkenntnisstand anzupassen. Die Jagd in Deutschland soll damit insgesamt noch umweltverträglicher und tierschutzgerechter gestaltet werden als bisher. Gleichzeitig sollen Gefahren für die menschliche Gesundheit beim Verzehr von Wildbret ausgeschlossen werden. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden (Managementregel 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie). Darüber hinaus tragen die Änderungen dazu bei, dass das BJagdG und die Jagd in Deutschland noch nachhaltiger und die natürlichen Lebensgrundlagen besser geschützt werden. Dies erfüllt die Anforderung der Managementregel 2 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte wie z. B. Generationengerechtigkeit, sozialen Zusammenhalt, Lebensqualität und die Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen sind – auch unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren – nicht zu erwarten.

Die durch Schadereignisse, Dürren und Schädlingsbefall gekennzeichnete aktuelle Situation in den Wäldern erfordert einen nachhaltigen Waldumbau zu klimaanpassungsfähigen, naturnahen, nachhaltig bewirtschafteten Mischwäldern. Die vorgesehenen Regelungen und Mechanismen zur Festlegung der Mindestabschusshöhe für Rehwild tragen dazu bei, die Wirksamkeit von waldbaulichen Maßnahmen, die zum notwendigen Waldumbau ergriffen werden, zu flankieren. Dies ist erforderlich, damit die Wälder auch in Zukunft ihre unverzichtbaren Ökosystemleistungen für die Gesellschaft erbringen können und auch künftig nachhaltiges, heimisches Holz als wichtiger klimafreundlicher, nachwachsender Rohstoff produziert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

a.) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

aa.) Regelungen zur Jäger- und Jägerinnenprüfung und Falkner- und Falknerinnenprüfung sowie des Schießübungsnachweises.

Nach § 15 Absatz 8 bzw. 11 BJagdG – neu – sollen die Ausbilder oder Ausbilderinnen und Prüfer oder Prüferinnen über die notwendige persönliche Eignung und fachliche Qualifikation verfügen. Daraus resultiert kein Erfüllungsaufwand. Die Voraussetzungen der persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation müssen bereits zum Zeitpunkt der Auswahl als Ausbilder oder Ausbilderin oder Prüfer oder Prüferin vorliegen und müssen nicht zusätzlich erworben werden.

Auf der Grundlage von Praxisauskünften liegt die durchschnittliche Mindestausbildungszeit bereits jetzt bei mindestens 130 bzw. 60 Stunden für die Ausbildung für die Jäger- und Jägerinnenprüfung und Falkner- und Falknerinnenprüfung. Somit entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Einführung eines Schießübungsnachweises nach § 15a BJagdG – neu – führt zu einer Mehrbelastung der Jäger und Jägerinnen. Wenn von 388.000 Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern 50 vom Hundert (Schätzung nach Rückmeldung durch Jagdverbände) einen Schießübungsnachweis ablegen, beliefe sich die Gesamtfallzahl auf rund 194.000 Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, die einen Zeitaufwand von rund drei Stunden jährlich aufbringen müssten, was zu einer Gesamtstundenzahl von 582.000 Stunden jährlich führen würde.

Zudem fallen Sachkosten von 35 Euro im Einzelfall an. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Fahrt zum Schießstand geschätzt durchschnittlich 50 km (Schätzung nach Rücksprache mit Verbänden und zugrunde Legung von rund 900 Schießständen, die in ganz Deutschland gleichmäßig verteilt sind) zu 30 Cent (Pauschale nach Steuerrecht) entspricht Kosten von 15 Euro im Einzelfall; für den Besuch des Schießstands fallen durchschnittlich rund 10 Euro und für die Munition rund 10 Euro an (= 20 Euro für den Schießstandbesuch im Einzelfall / Schätzung nach Rücksprache mit Verbänden). Wenn von 388.000 Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern 50 vom Hundert einen Schießübungsnachweis ablegen, wäre die Gesamtfallzahl rund 194.000 mal 35 Euro. Dies entspricht einem rechnerischen Gesamtaufwand von 6,790 Mio. Euro jährlich. Es ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Aufwand jedoch geringer ist, da zahlreiche Jäger und Jägerinnen ohnehin schon deshalb einen deutlich anspruchsvolleren Schießübungsnachweis ablegen, weil ein solcher Voraussetzung für die Teilnahme an Jagden in den Staatsforsten oder auch anderen Gesellschaftsjagden ist. Darüber hinaus verringert sich der Erfüllungsaufwand dadurch, dass es in einzelnen Ländern bereits ein standardisiertes Schießübungssystem auf freiwilliger Basis gibt.

bb.) Regelungen bzgl. Jagdmunition:

Bleihaltige Munition ist derzeit um ca. 30% günstiger als alternative Jagdmunition für Schalenwild. Eine Kugel bleifreie Munition kostet derzeit im Schnitt 4 Euro (Studie der Bundesforsten). Somit entstehen pro Kugel Mehrkosten von ca. 1 Euro. Die Jagdstrecke von Schalenwild betrug 2019 rund 2 Millionen. Somit entstünden rund 2 Millionen Euro Erfüllungsaufwand. Legt man die Anzahl der Jagdscheininhaber von rund 388.000 zugrunde entstehen Mehrkosten von rund 5 Euro jährlich pro Jäger oder Jägerin.

Jedoch besteht bereits ein Verbot vom bleihaltiger Jagdmunition in 4 Bundesländern und auch eine viel Zahl von Staats- und Landesforsten verbieten bereits jetzt den Einsatz von bleihaltiger Jagdmunition auf Schalenwild.

cc.) Regelungen bzgl. Abschussplanung und Gutachten

Bürgerinnen und Bürger in Bundesländern, in denen keine abweichende Regelung zu den derzeitigen Abschussregelungen getroffen wurde, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil die Aufstellung der Abschussplanung bereits jetzt nach § 21 Absatz 2 BJagdG stets im Einvernehmen mit den Vertragsparteien stattfinden musste.

Durch die Unberührtheitsklausel entsteht ebenfalls für Bürgerinnen und Bürger in Bundesländern, die weitergehende Regelungen besitzen, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da deren Regelungen weiterhin Bestand haben.

Bürgerinnen und Bürgern in Bundesländern, die die behördliche Abschussplanung ersatzlos abgeschafft haben, entsteht ein geringfügiger jährlicher Zeitaufwand, da sie sich im Rahmen der Verhandlungen über den Jagdpachtvertrag noch zusätzlich auf einen Mindestabschuss und Höchstabschuss einigen müssen. Die Vertragsparteien in diesen Bundesländern mussten sich auch in der Vergangenheit trotz Abschaffung der behördlichen Abschussplanung bzgl. einer Abschussplanung verständigen, da die Abschussplanung auch für die Abwicklung von zivilrechtlichen Wildschadensersatzansprüchen von Relevanz sein kann.

Den Parteien des Jagdpachtvertrages entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von zusätzlichen ca. 230.000 Euro auf Grund der Erstellung der Vegetationsgutachten die Aussagen über die Verbesserung des Lebensraums für Rehwild treffen. Die Kosten eines Vegetationsgutachten belaufen sich auf ca. 3 Euro pro Hektar (nach Informationen aus den Bundesländern die entsprechenden Gutachten erstellen). Die Kosten für die zusätzliche Begutachtung für die Lebensraumanalyse des Rehwildes beläuft sich auf ca. 30 Prozent der Kosten für die Vegetationsgutachten (Schätzung nach Rücksprache mit Bundesländern) somit liegen diese Kosten bei ca. 1 Euro pro Hektar. Bei Zugrundelegung von ca. 5,5 Mio. Hektar privater Waldfläche (Dritte Bundeswaldinventur 2012) in Deutschland ergibt sich somit ein Erfüllungsaufwand von ca. 5,5 Mio. Euro. Die Regelung selbst trifft keine Aussage darüber in welchem Turnus die Gutachten zu erstellen sind, und eröffnet den Parteien auch die Möglichkeit, auf eine Lebensraumanalyse gänzlich zu verzichten. Man kann aber einer Berechnung zugrunde legen, dass dieser Teil der Gutachten mindestens alle 12 Jahre (Regelpachtdauer für Hochwildreviere in den jeweiligen Landesjagdgesetzen) erstellt wird. Insofern sind die Gesamtkosten von 5,5 Mio. Euro entsprechend durch 12 zu teilen, das sind rund 460.000 Euro. Die Parteien der Jagdpacht werden die Sachkosten zu gleichen Teilen tragen. Der jährliche Anteil, der auf Jägerinnen und Jäger entfällt liegt deshalb etwa bei 230.000 Euro. Jägerinnen und Jäger werden methodisch den Bürgerinnen und Bürger zugerechnet, da der weit überwiegende Teil von Ihnen die Jagd nicht zu Erwerbszwecken betreibt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die neuen Regelungen bzgl. der Abschüsse von Rehwild von ca. 21.500 zusätzlichen Meldefälle bei einem Aufwand von ca. 5 min entsteht. Dies ergibt eine gesamte Stundenanzahl von ca. 1.800 zusätzlichen Stunden. Bei der Berechnung der Meldefälle von 21.500 Fällen wird angenommen, dass sich bei einer gesamten Anzahl von ca. 43.000 Jagdgenossenschaften in Deutschland die Vertragsparteien die Meldung jeweils aufteilen. Entsprechend erfolgt die Berechnung der Meldefälle bei den Jagdgenossenschaften beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Durch die Erhöhung der Haftpflichtsumme für Personenschäden (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BJagdG – neu –) entstehen für Jägerinnen und Jäger keine zusätzlichen Sachkosten. Eine Recherche von 36 Jagdhaftpflichtversicherungen hat ergeben, dass die normierte Deckungssumme mit nur einer Ausnahme bereits heute überschritten wird, sodass

durch die Regelung keine geänderten Prämien zu zahlen sind. Sollte die Verpflichtung zur Verwendung von Munition nach § 18c BJagdG – neu – zur Jagd überhaupt als Erfüllungsaufwand bezeichnet werden, wäre dieser äußerst geringfügig.

b.) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa.) Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung nach § 18d Absatz 1 BJagdG – neu – entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

bb.) Regelungen zur Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung sowie des Schießübungsnachweises

Die neue gesetzlich vorgeschriebene Mindestausbildungsdauer bei der Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung, wird voraussichtlich zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei Unternehmen führen, weil auf der Grundlage von Praxisauskünften, die durchschnittliche Mindestausbildungszeit bereits jetzt bei mindestens 130 bzw. 60 Stunden liegt. Durch die Änderungen bzgl. der Ausbildung entstehen der Wirtschaft durch die Umstellung der Lehrpläne ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Nach § 15a BJagdG – neu – entsteht für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand für die Ausstellung des Schießübungsnachweises für Gesellschaftsjagden. Die Ausstellung des Schießübungsnachweises dauert im Einzelfall etwa fünf Minuten. Für den Stundenlohn wird der durchschnittliche Stundenlohn der Wirtschaft bei niedrigem Qualifikationsniveau von 22,10 Euro (entspricht dem Durchschnittswert der Gesamtwirtschaft nach Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung Stand Dez. 2018) zugrunde gelegt. Bei einer jährlich angenommenen Fallzahl von 187.000 entsteht ein Mehraufwand von jährlich rund 500.000 Euro.

cc.) Regelungen bzgl. Vereinbarung des Abschusskorridors und Gutachten

Den Verpächtern als Partei des Jagdpachtvertrages entsteht – parallel zum Erfüllungsaufwand der Pächter – ebenfalls ein jährlicher Erfüllungsaufwand von zusätzlichen ca. 230.000 Euro durch das Erfordernis der Kostentragung für Lebensraumanalysen (zu den Einzelheiten siehe oben Bürgerinnen und Bürger). Die Verpächter werden methodisch der Wirtschaft zugerechnet, da ihre Tätigkeit zu einem Erwerbszweck erfolgt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die neuen Regelungen bzgl. der Abschüsse von Rehwild von ca. 21.500 zusätzlichen Meldefälle bei den Jagdgenossenschaften bei einem Aufwand von ca. 5 min entsteht und somit ein Erfüllungsaufwand von jährlich ca. 50.000 Euro (durchschnittlicher Stundensatz der Lohnkostentabelle Wirtschaft für Land- und Forstwirtschaft nach Anhang IV des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung Stand Dez. 2018).

dd.) Der Beleihungsakt nach § 18d BJagdG – neu – wird zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 16.000 Euro führen (40 Stunden x 26,30 Euro)

Im Sinne der sogenannten „One in, one out“ - Regel der Bundesregierung stellt der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 780.000 Euro dar.

c.) Erfüllungsaufwand der Verwaltung:

aa.) Regelungen bzgl. Jagdmunition

Durch die Übertragung nach § 18d ist damit zu rechnen, dass den Landesbehörden ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 520.000 Euro entsteht (nach Rücksprache mit den einzelnen Bundesländern ist davonauszugehen, dass hierfür 20 Std. pro Woche für den gehobenen Dienst veranschlagt werden und Bezug genommen wird auf die Durchschnittliche Lohnkosten Anhang VII Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung Stand Dez. 2018).

Hinsichtlich der Verordnung und der Möglichkeit der Beleihung entstehen nochmals ein zusätzlicher einmaliger Mehraufwand in Höhe von ca. 6.500 Euro (160 Stunden a 40,30 Euro) je Beleihungsakt. Die Schätzung beruht auf Daten des Statistischen Bundesamtes im Vergleich zu vergleichbaren Beleihungsakten. Für 16 Bundesländer ergibt sich somit eine Gesamtsumme von ca. 100.000 Euro

bb.) Regelungen bzgl. Vereinbarung des Abschusskorridors und Gutachten

In Bundesländern (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Saarland) in denen die Rehwildabschussplanung ersatzlos abgeschafft wurde entsteht durch die jetzige Regelung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 40.000 Euro bei der zugrunde Legung von insgesamt 1.000 Stunden (Schätzung nach Rücksprache mit einzelnen Bundesländern) bei Kosten von 40,30 Euro pro Stunde.

Durch die Etablierung der Vegetationsgutachten entstehen den Ländern ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro. Nach Rücksprachen mit einzelnen Bundesländern belaufen sich die durchschnittlichen Kosten eines Vegetationsgutachtens auf ca. 3 Euro pro Hektar. In Deutschland existieren ca. 5,5 Mio. Hektar Privatwald (Dritte Bundeswaldinventur 2012) womit man von insgesamt ca. 16,5 Mio. Euro für die gesamte private Waldfläche veranschlagen kann. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass die Gutachten entsprechend der von den Ländern festzulegenden Zeiträume erneut durchgeführt werden. Somit ergeben sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro. Die Kosten für die Lebensraumanalyse des Rehwildes verursachen bei den Ländern keine zusätzlichen Kosten, da diese von den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages übernommen werden, können. Der Erfüllungsaufwand reduziert sich nochmals erheblich, da Vegetationsgutachten bereits in einigen Bundesländern durchgeführt werden.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Im Zuge der Umstellung auf bleifreie Jagdmunition besteht die Möglichkeit, dass Schießstätten Umrüstungsmaßnahmen durchführen müssen, um zu gewährleisten, dass bleifreie Munition auf den Schießstätten gefahrenfrei eingesetzt werden kann. Diese Kosten entstehen mittelbar, da die vorgeschlagenen Änderungen sich ausschließlich auf die Verwendung von Munition in der Jagd beziehen, zudem ist davon auszugehen, dass Schießstätten bereits jetzt die Sicherheitsanforderungen erfüllen, da in 4 Bundesländern und in den Landes- und Staatsforsten der Einsatz von bleifreier Munition verpflichtend ist. Nach Aussagen der Verbände existieren ca. 900 Schießstände in Deutschland. Die Kosten für Umrüstungsmaßnahmen würden sich laut Verbänden auf ca. 100.000 Euro pro Schießstand belaufen. Bei der Annahme dass 25 Prozent der Schießstätten Umrüstungsmaßnahmen vornehmen, entstünden einmalig weitere Kosten von 22,5 Mio. Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind danach nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Maßnahmen auf Dauer angelegt sind.

Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 einen Erfahrungsbericht vor. Ziel des Regelungsvorschlags ist es, den schädlichen Bleieintrag in Tierkörper/Wildbret oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und zu vermeiden. Kriterien bzw. Indikatoren für die Zielerreichung ist ein verminderter Bleigehalt im Wildbret in Verbindung mit einem deutlich reduzierten Bleigehalt der Munition. Ziel ist es den Bleieintrag soweit zu reduzieren, dass er mindestens unterhalb einer gesundheitsgefährdeten Schwelle liegt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung sammelt die hierfür erforderlichen Daten und liefert diese für die Evaluation zu.

Die Neuregelung bzgl. des Schießübungsnachweises soll den Tierschutz auf Gesellschaftsjagden verbessern und hierzu die Schießperformance der Jagdteilnehmer und Jagdteilnehmerinnen durch Schießübungsnachweise auf ein einheitlich hohes Niveau heben (Ziel). Indikator für die Erreichung des Regelungsziels ist die jeweils gestiegene Anzahl fachgerecht erlegter Tiere und nachgewiesener Schießübungen. Die notwendigen Daten werden durch die Jagd- und Schießständeverbände rechtzeitig zu diesem Zweck gesammelt und für die Evaluation zur Verfügung gestellt. Die Neuregelung bzgl. des Schießübungsnachweises wird 5 Jahre nach in Kraft treten evaluiert

Die Vegetationsgutachten sollen die Verbissbelastung und die Höhe des Wildschadens durch Rehwild durch eine wissenschaftliche Methodik erfassen und dokumentieren. Ziel soll sein, dass der Wildschaden reduziert wird. Kriterium/Indikator ist das Schadensbild in der Vegetation. Die Daten der Vegetationsgutachten werden durch die zuständigen Behörden rechtzeitig gesammelt und für eine Evaluation zur Verfügung gestellt. Die Neureglung bzgl. der Vegetationsgutachten werden 5 Jahre nach in Kraft treten evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 1 Absatz 2 BJagdG um die Berücksichtigung einer Verjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen wie Wildschutzzäune oder einen Einzelschutz von Pflanzen im Zusammenhang mit der Hege ist vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Waldumbaus geboten. Wo zu hohe Schalenwildbeständen eine Verjüngung und damit insbesondere die Wiederbewaldung von Flächen, die auch in Folge des Klimawandels durch Dürre, Stürme oder Schädlinge geschädigt sind, oder die verstärkte Anpassung der Wälder durch Waldumbau gefährden, besteht Handlungsbedarf. Waldbauliche Maßnahmen, die zum notwendigen Waldumbau ergriffen werden, dürfen durch die Folgen zu hoher Schalenwildbestände ihren Zweck nicht verfehlen

Die Anforderungen und Voraussetzungen von Wildschadenersatzforderungen hinsichtlich Hauptholzarten und Nebenholzarten nach § 32 BJagdG (bzw. – je nach Landesrecht – nach § 254 BGB) bleiben unberührt. Das gleiche gilt für laufende oder künftige Förderprogramme, aus denen Schutzmaßnahmen finanziert werden sollen. Schutzzäune und andere Schutzmaßnahmen bleiben trotz der erhöhten Anforderungen des BJagdG weiterhin förderfähig.

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 11 BJagdG – neu – dient der Vereinheitlichung von Mindeststandards bei der Jäger- und Jägerinnenprüfung innerhalb Deutschlands. Die Anwendung von Nachtsicht- und Nachtzielgeräten, sowie Infrarotaufhellern erfordert besondere Kenntnisse und erweiterte Sorgfaltspflichten, die in der Jägerprüfung zu vermitteln und zu prüfen sind. Die Bedeutung der Wildbrethygiene und der Lebensmittelsicherheit gebieten es, die Jagdprüfung insbesondere in diesen Fachgebieten einheitlich und stärker auszubilden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle des Wildbrets ist es erforderlich, dass im Rahmen der Ausbildung der Jäger Kenntnisse zu lebensmittelhygienisch bedenklichen Merkmalen an Tierkörpern und ihren Eingeweiden vermittelt werden, damit Jäger als kundige Personen in die Lage versetzt werden, eine erste Untersuchung des erlegten Wilds an Ort und Stelle durchzuführen. Darüber hinaus haben in den zurückliegenden Jahren zunehmend auch andere Fragen, wie z. B. die der waffenrechtlichen Handhabung, aber auch der Wildschadensverhütung und der Wechselwirkung zwischen Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und Tierschutzes, und die Erfordernisse einer Verjüngung des Waldes an Bedeutung gewonnen.

In § 15 Absatz 6 und 7 BJagdG – neu – werden Mindestinhalte und -anforderungen an die Jäger- und Jägerinnenprüfung definiert. Es werden insbesondere auch Mindestanforderungen an die Schießleistung beim Büchsen- und beim Flintenschießen bestimmt.

Um eine angemessene Jäger- und Jägerinnenausbildung sicherzustellen, wird in § 15 Absatz 8 BJagdG – neu – eine Mindestausbildungszeit für die Fachgebiete in § 15 Absatz 5 Satz 2 BJagdG – neu – vorgesehen, bevor eine Zulassung zur Jäger- und Jägerinnenprüfung erfolgen kann.

§ 15 Absatz 9 BJagdG – neu – entspricht den bisherigen Regelungen in § 15 Absatz 5 Satz 3 und 4 BJagdG.

§ 15 Absatz 10 BJagdG – neu – entspricht § 15 Absatz 6 BJagdG.

Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern oder Jägerinnen mit deutscher sowie mindestens einer weiteren Staatsbürgerschaft soll künftig bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung ein deutscher Jagdschein erteilt werden können (§ 15 Absatz 11 BJagdG – neu). Mit dieser Regelung wird die Diskriminierung von dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen gegenüber nicht deutschen Staatsangehörigen beseitigt. Nicht dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen ist es zuzumuten, eine Jägerprüfung in Deutschland abzulegen, die besonders auf die Anforderungen in Deutschland (Lebensmittelhygiene, Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsaspekten) zugeschnitten ist.

§ 15 Absatz 12 BJagdG – neu – regelt die Anforderungen an die Befähigung zur jagdlichen Ausbildung und zur Ausbildung für die Fallenjagd.

§ 15 Absatz 13 BJagdG – neu – dient der Vereinheitlichung von Mindeststandards für die Falkner- und Falknerinnenprüfung innerhalb Deutschlands. Der in § 15 Absatz 13 Satz 1 Nummer 1 2. Alternative vorgesehene Nachweis umfasst die in den Ländern bereits praktizierte sogenannte „eingeschränkte Jägerprüfung“. Kenntnisse nach § 15 Absatz 5 Satz 2 Nummer 6 BJagdG – neu – (Kenntnisse der Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen sowie des Waffenrechts) und eine Schießprüfung sind bei dieser „eingeschränkten Jägerprüfung“ entbehrlich. Vergleichbar der Jäger- und Jägerinnenprüfung wird auch für die Falkner- und Falknerinnenprüfung eine Mindestausbildungszeit festgelegt.

§ 15 Absatz 14 BJagdG – neu – bestimmt, dass die Länder weitergehende Anforderungen für den Umfang der Ausbildung von Jägern und Falknern und Jägerinnen und Falknerinnen

sowie die Zulassung zur Jäger- und Falknerprüfung und Jägerinnen- und Falknerinnenprüfung festlegen können. Dazu zählen sowohl strengere als auch zusätzliche Anforderungen sowie die erforderlichen Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen.

Zu Nummer 3

Mit dem Schießübungsnachweis in § 15a BJagdG – neu –, der nicht älter als ein Jahr sein darf, wird die Übung einer sicheren Handhabung der Waffe und der Schießfertigkeit nachgewiesen. Dies dient insbesondere der Sicherheit bei Gesellschaftsjagden im Hinblick auf die an einer solchen Jagd beteiligten Personen wie auch unbeteiligter Dritter sowie dem Tierschutz, der die Vermeidung unnötigen Leids der Tiere fordert. Dabei reicht es aus, nur den Nachweis für die jeweils anstehende Ausübungsform der Jagd – bei Niederwildjagden mit Schrot auf bewegliche Tonscheiben oder Kipphasen, bei Schalenwildjagden mit Büchsenmunition auf bewegliche Ziele (Schießkino oder laufender Keiler) – mitzuführen. Sofern in einem Land bereits ein gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem existiert, kann das Land eine Regelung treffen, wonach auf das Mitführen des Schießübungsnachweises grundsätzlich verzichtet werden kann. Gleichwertig können im Ausnahmefall auch Systeme auf freiwilliger Basis sein, sofern sie sich durch einen besonders hohen Grad der jährlichen Teilnahme der Jägerschaft an entsprechenden Übungsschießen auf bewegliche Ziele auszeichnen.

Zu Nummer 4

Die Haftpflichtsumme für Personenschäden wird an die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angepasst und entspricht der heute bereits üblichen Haftpflichtsumme.

§ 17 Absatz 1 Satz 2 BJagdG – neu – stellt klar, dass die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung stets der zuständigen Waffenbehörde obliegt. In den meisten Fällen verfügt eine Jägerin oder ein Jäger über eine Waffenbesitzkarte oder beabsichtigt nach Erwerb des Jagdscheins, eine solche zu beantragen. Die Waffenbehörde hat bei der erstmaligen Erteilung und dann in regelmäßigen Abständen von höchstens drei Jahren die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen (§ 4 Absatz 3 WaffG). Eine parallele Prüfung durch die Jagdbehörde ist dann nicht nur redundant, sondern bindet auch unnötig Ressourcen der Sicherheitsbehörden, da bei diesen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 WaffG aufgeführten Erkundigungen einzuholen sind. Hat die Waffenbehörde eine turnusmäßige Überprüfung durchgeführt, genügt im Rahmen der Jagdscheinerteilung die Auskunft an die Jagdbehörde, dass Zuverlässigkeit und Eignung (weiterhin) gegeben sind. Sollten der Waffenbehörde zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, welche die Zuverlässigkeit oder Eignung infrage stellen, wäre sie nach § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG ohnehin zu einer anlassbezogenen Überprüfung verpflichtet. Eine zusätzliche Überprüfung aus Anlass einer Jagdscheinerteilung ist daher nicht erforderlich. Unberührt von der waffenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach §§ 5 und 6 WaffG besteht die Verpflichtung der Jagdbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 BJagdG. Die Waffenbehörde stellt die nach § 5 Absatz 5 WaffG eingeholten Erkundigungen auch hierfür zur Verfügung.

In den zahlenmäßig eher geringen Fällen, in denen ein Jäger oder Jägerin über keine Waffenbesitzkarte verfügt und eine solche auch nicht beantragen will (z. B., weil er nur gelegentlich mit einer Leihwaffe schießt), bedeutet die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung für die Waffenbehörde einen Mehraufwand. Dennoch erscheint es zweckmäßig, dass Zuverlässigkeit und Eignung stets von einer Stelle geprüft werden, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

Zu Nummer 5

Der neu eingefügte Abschnitt IVa definiert die Anforderungen an das Erlegen im Hinblick auf Büchsenmunition und soll in einem eigenständigen Abschnitt geregelt werden.

In § 18b BJagdG – neu – werden die wesentlichen Begriffsbestimmungen des neu eingefügten Abschnitts erläutert. Bei den aktuellen Untersuchungen zur Tötungswirkung hat sich gezeigt, dass für die Tötungswirkung die Energieabgabe in den Wildkörper maßgebend ist.

Die Definition des Stands der Technik stellt auf den zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebenen technischen Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren ab, soweit er unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann. Der Prüfung der wirtschaftlichen Eignung und Zumutbarkeit für einen durchschnittlichen Hersteller (häufig kleine und mittlere Unternehmen) kommt damit besondere Bedeutung zu. Auch insoweit ist jedoch hervorzuheben, dass vertretbare Kostensteigerungen nicht zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Einhaltung eines neuen Stands der Technik führen. Relevante Auswirkungen sind in erster Linie der Bleieintrag in den Wildkörper, der beim Verzehr von geschossenem Wild im menschlichen Organismus aufgenommen wird und dort bereits in geringen Mengen Schädigungen hervorrufen kann.

§ 18c BJagdG – neu – regelt, dass aus Tierschutzgründen Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild eine zuverlässige Tötungswirkung erzeugen muss, um dem Wild beim Erlegen vermeidbares Leid und Schmerzen zu ersparen. Aus neueren Untersuchungen ergibt sich, dass die bisherige Regelung des Energiegehaltes des Geschosses beim Auftreffen nicht entscheidend, sondern insbesondere die Energieabgabe innerhalb des Wildkörpers die geeignetere Kenngröße ist.

Nach § 18c Absatz 2 Satz 1 BJagdG – neu – darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung der Anforderungen nach § 18 Absatz 1 BJagdG – neu – unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Damit wird insbesondere der technisch realisierbaren Minimierung des Bleieintrags in das Wildbret Rechnung getragen. Das Bleiminimierungsgebot folgt dem im Kontaminantenrecht gängigen ALARA-Prinzip „As low as reasonably achievable“ – englisch für: so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar. In allen Fällen, in denen im Rahmen der guten fachlichen Praxis noch niedrigere Werte erreicht werden können, sind diese zu beachten (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)). Die gesetzlichen Regelungen sollen die weitere innovative Entwicklung und technische Verbesserung geeigneter Büchsenmunition fördern und keinesfalls durch starre Grenzen oder gar ein striktes Materialverbot zu einer Stagnation führen.

Nach § 18c Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BJagdG – neu – bleiben Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des § 18c Absatz 2 Satz 1 BJagdG – neu – hinausgehen, unberührt. Unberührt bleiben damit nur solche Länderregelungen, die die Verwendung von Bleimunition für die Jagd auf Schalenwild betreffen und die über die bundesrechtliche Regelung zur Bleiminimierung hinausgehen, wobei die verwendete Büchsenmunition eine nach Maßgabe einer nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zuverlässige Tötungswirkung erzielen und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleisten muss. § 18c Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BJagdG – neu – stellt dies nochmals ausdrücklich klar. Die künftigen Anforderungen an die Tötungswirkung sollten einheitlich festgelegt werden. Unterschiedliche Maßstäbe hierzu wären im Lichte der nach der Staatszielbestimmung in Artikel 20a GG gebotenen Berücksichtigung der Tierbelange kaum vermittelbar und auch mit Blick auf das künftige Verfahren zur Kontrolle der Tötungswirkung und des Grades der Bleiminimierung nicht wünschenswert.

Bisher haben nur einige wenige Länder Vorschriften über die Verwendung von bleihaltiger Büchsenmunition erlassen. So sieht § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Verbot vor, bei der Jagd Büchsenmunition (mit Ausnahme der Kalibergruppen bis 5,6 mm/.22') mit bleihaltigen Geschossen zu verwenden. Nach § 32 Absatz 1 Nummer 7 des Saarländischen Jagdgesetzes ist es verboten, bei der Jagd auf Schalenwild bleihaltige Büchsenmunition zu verwenden. § 29 Absatz 5 Nummer 2 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein verbietet u. a., bei der Jagd auf Wild Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen zu verwenden. Nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes Baden-Württemberg ist im Rahmen der Jagdausübung verboten, Schalenwild mit Munition, deren Inhaltsstoffe ein nachgewiesenes Risiko für eine Gefährdung der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verzehr des Wildbrets besitzen, zu erlegen, wobei der Fangschuss ausgenommen ist. Nur soweit diese Vorschriften der Länder nach dem Erlass einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 anordnen, dass weniger Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik - unter Wahrung dieser Anforderungen an die Tötungswirkung - unvermeidbar an den Wildkörper abgegeben wird, bleiben sie weiter anwendbar.

Die Ermächtigung in § 18d BJagdG – neu – ermöglicht es, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition zu bestimmen sowie die Anforderungen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 BJagdG – neu – näher festzulegen.

Es solle eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen werden, Inhalt, Art und Weise und Umfang der Kennzeichnung von Jagdmunition bei deren Inverkehrbringen zu regeln, soweit dies zur Unterrichtung des Verwenders von Jagdmunition erforderlich ist.

§ 18e BJagdG – neu – sieht eine Evaluierung der Minimierungsvorschriften über die Bleiabgabe von Büchsenmunition vor. Ziel der Vorschriften zur Bleiminimierung ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper und Umwelt durch Büchsenmunition möglichst rasch zu reduzieren und letztlich vollständig zu vermeiden, ohne die übrigen Anforderungen an Jagdmunition zu verletzen. Stellt sich bei der Evaluierung nach § 18f BJagdG – neu – heraus, dass dieses Ziel auf der Grundlage der geltenden Vorschriften voraussichtlich nicht erreicht wird, so ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zusätzlich ergriffen werden sollten. Die Entscheidung darüber bleibt dem Deutschen Bundestag vorbehalten.

§ 18f BJagdG – neu – trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Vertrauensschutz der MunitionsHersteller und Jäger oder Jägerinnen Rechnung. Sie erlaubt die Verwendung vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 BJagdG – neu – ordnungsgemäß erworbener und ordnungsgemäß verwendeter Büchsenmunition zur Jagd auf Schalenwild bis zum Aufbrauchen der Bestände.

Zu Nummer 6

§ 19 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 BJagdG sind vor dem Hintergrund der Regelungen in Abschnitt IVa - neu - anzupassen

In § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG wird angeordnet, dass das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, nicht die Jagd auf Schwarzwild und invasive Arten erfasst. Damit wird vor dem Hintergrund der waffenrechtlichen Änderungen durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) der Einsatz von Nachtzieltechnik für die Jagd auf Schwarzwild und invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung rechtssicher eröffnet. *Darüber hinaus soll das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, nicht gelten*

für die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung. Das Verbot der Nachtjagd nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG bleibt unberührt.

In § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG wird über das allgemeine Verwendungsverbot hinaus auch das Vorrätighalten zum Fang und das fangfertige Mitsichführen von Fangkörben oder ähnlichen Einrichtungen verboten, mit denen jeweils Greifvögel gefangen werden können. Eine aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderte Studie „Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland – Ausmaß, Probleme und Lösungsansätze (kurz: EDGAR für Erfassungs- und Dokumentationsstelle für Greifvogelverfolgung und Artenschutzkriminalität)“ hat gezeigt, dass das bestehende Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG, Fallen beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden, zur Abwehr von Straftaten an Greifvögeln nicht hinreichend ist. Von den in der EDGAR-Studie berichteten 1088 Fällen illegaler Greifvogelverfolgung gehen 202 Fälle auf Fallen-Kriminalität zurück (insbesondere Habichte und Bussarde sind betroffen, aber auch Sperber, Rotmilan und andere Arten).

Ausgenommen vom Verbot des Erwerbs sind Inhaber eines Falkner- oder Falknerinnenjagdscheins, da diese Fangkörbe im Rahmen der Ausübung der Falkneri hinsichtlich des Wiedereinfangens entflugener Vögel zu rechtmäßigen Zwecken einsetzen können. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall etwa zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden, gleiches gilt für die Zurschaustellung entsprechender Fanggeräte in Museen.

Die Ausweitung des Verbots nach § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG auf Tellereisen ist vor dem Hintergrund eines effektiven Vollzugs geboten. Sogenannte „Soft Catch Traps“ können im Hinblick auf das Artenerhaltungsziel der Tellereisenverordnung unter bestimmten Voraussetzungen vom Geltungsbereich des dortigen Verbots ausgenommen sein und deren Verwendung daher im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie zum Lebendfang von Wildtieren für wissenschaftliche Forschung und Monitoring eingesetzt werden. Soft Catch Traps verfügen über mit Gummi gepolsterte Bügel (anstelle von Bügeln mit Stahlzähnen), um das Risiko einer Verletzung von Tieren möglichst gering zu halten. Erweisen sich Soft Catch Traps für wissenschaftliche Forschung und Monitoring, die auf die Verbesserung des Erhaltungsstatus der betreffenden Art abzielen, als notwendig, so stünde es dem Erhaltungsziel der Tellereisenverordnung entgegen, solche Fälle in den Geltungsbereich des in der Verordnung festgeschriebenen Verbots aufzunehmen.

§ 19 Absatz 1 Nummer 19 BJagdG – neu – verbietet die Jagd im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen. Wildgrünbrücken und entsprechende Wildunterführungen dienen der Vernetzung der Lebensräume wildlebender Tiere und der Wiederherstellung von ursprünglichen (Fern)wechsell. Um die Annahme der Wildgrünbrücken und entsprechende Wildunterführungen durch das Wild zu fördern, sollten auf den Wildgrünbrücken und entsprechende Wildunterführungen sowie im direkten Zugangsbereich die wildlebenden Tiere so wenig wie möglich beunruhigt werden. Das Jagdausübungsverbot an Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen führt nicht zum Untergang von Jagdrevieren durch das Unterschreiten von Mindestgrößen oder zur Teilung von Jagdrevieren.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung des § 21 Absatz 1 BJagdG soll entsprechend der Ergänzung in § 1 Absatz 2 BJagdG ausgeführt werden, dass die Abschussregelung eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll.

Durch die Änderung in § 21 Absatz 2 Satz 1 BJagdG wird Rehwild von den allgemeinen Vorgaben des § 21 Absatz 2 BJagdG zur Abschussplanung ausgenommen, da hierfür in § 21 Absatz 2a bis 2d BJagdG – neu – eine Sonderregelung getroffen wird

§ 21 Absatz 2a und 2b BJagdG – neu – schafft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Waldeigentümer oder Waldeigentümerinnen und Jagdausübungsberechtigten, wo zu hohe Rehwildichten eine Verjüngung des Waldes sowie insbesondere die angestrebte Wiederbewaldung oder die verstärkte Anpassung der Wälder durch Waldumbau gefährden. Hierfür stellt die neue Regelung eine Konkretisierung dahingehend dar, dass einerseits der angemessene Ausgleich zwischen Wald und Wild im Auge behalten wird, andererseits gewährleistet wird, dass die waldbaulichen Maßnahmen, die zum notwendigen Waldumbau ergriffen werden, ihren Zweck nicht verfehlen.

Ein der Verjüngung des Waldes möglichst angepasster Wildbestand liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Waldbesitzern oder Waldbesitzerinnen und Jagdausübungsberechtigten. Diese Verantwortung gilt es zu stärken. Beide Seiten müssen sich künftig eigenverantwortlich über einen jährlichen Abschusskorridor für Rehwild, auf Grundlage eines Vegetationsgutachtens, das, soweit erforderlich, Aussagen über Möglichkeiten zur Verbesserung des Lebensraumes des Rehwildes enthält (Lebensraumanalyse), verständigen. Das Vegetationsgutachten muss Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation in dem einzelnen Jagdbezirk zulassen und dient dem allgemeinen Monitoring der Waldentwicklung. Eine solche Lebensraumanalyse soll Aussagen darüber treffen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes des Rehwildes in dem jeweiligen Jagdrevier sinnvoll sind, wie etwa die Ausweisung ökologischer Vorrangflächen, die Schaffung von Ruhezeiten oder Maßnahmen zur Äsungverbesserung. Soweit das Vegetationsgutachten Aussagen über Möglichkeiten zur Verbesserung des Lebensraumes des Rehwildes enthält, sind die Kosten dafür von den Parteien des Jagdpachtvertrages jeweils zur Hälfte zu tragen. Darüber hinaus soll auch ein Höchstabschuss oberhalb des Mindestabschusses festgelegt werden (Mindestabschuss und Höchstabschuss ergeben den Abschusskorridor), der nicht überschritten werden darf.

Wenn die Parteien des Jagdpachtvertrages sich nicht einigen oder wenn eine zustande gekommene Vereinbarung von der zuständigen Behörde nicht bestätigt oder der vereinbarte Mindestabschuss des Abschusskorridors nicht erreicht wird, soll die zuständige Behörde statt ihrer den Abschuss festlegen. Nach § 21 Absatz 2c BJagdG – neu – findet die neue Regelung auch für Eigenjagden und gemeinschaftliche Jagdbezirke Anwendung, die anderweitig jagdlich genutzt werden.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob das Vegetationsgutachten auf den Bereich eines Jagdbezirks oder eine größere räumliche Einheit abstellt, die mehrere Jagdbezirke umfasst, wie Hegegemeinschaften bis hin zu Landkreisen. Die Länder legen auch die Zeiträume in denen die Vegetationsgutachten zu erstellen sind fest. Von der Aktualisierung des Vegetationsgutachtens in regelmäßigen Intervallen kann abgesehen werden, wenn dies aufgrund des guten Zustands des Waldes und insbesondere der Verjüngung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist – wie die Erstellung des Vegetationsgutachtens selbst - von der landesrechtlich für Forst zuständigen Behörde zu treffen.

Die Förderfähigkeit von Schutzmaßnahmen bleibt von den Anforderungen bzgl. der Verjüngung des Waldes unberührt. Das gleiche gilt für die Anforderungen und Voraussetzungen für Leistungen von Wildschadenersatzforderungen hinsichtlich Hauptholzarten und Nebenholzarten nach § 32 BJagdG (bzw. – je nach Landesrecht – nach § 254 BGB).

Nach § 21 Absatz 2d BJagdG – neu – bleiben Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach § 21 Absatz 1, 2a und 2c BJagdG – neu – hinausgehen, unberührt. Unberührt bleiben damit insbesondere solche Vorschriften der Länder, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und der als Mindestabschuss oder in einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, zu erfüllen ist. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass

Länder, die weitergehende bereits etablierte und detaillierte Regelungen in ihren Landesjagdgesetzen bezüglich einer Mindestabschussplanung respektive einer vom Waldzustand abhängigen, vorgegebenen Spanne, deren Untergrenze einen Mindestabschuss darstellt, für Rehwild geschaffen haben, diese nicht erneut erlassen müssen.

Zu Nummer 8

Der neu eingefügte Satz in § 22 Absatz 1 BJagdG stellt klar, dass bei der Festlegung der Jagdzeiten auch der Erhaltungszustand einer Wildtierart zu berücksichtigen ist. Der Erhaltungszustand soll dabei aber nicht als alleiniges Entscheidungskriterium für die Festlegung der Jagdzeiten dienen, denn zum Teil haben Entwicklungen vor Ort und die Gestaltung des Lebensraums der jeweiligen Wildtierart einen erheblich größeren Einfluss auf den Erhaltungszustand als die Nutzung durch die Jagd. Im Vordergrund der Neuregelung steht auch hier der Grundsatz, dass eine Art vor allem durch eine nachhaltige Nutzung in ihrem Bestand geschützt wird.

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 27 Absatz 1 BJagdG ermöglicht es der Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, soweit der Wildbestand die Erfordernisse einer Verjüngung des Waldes gefährdet oder unmöglich macht. Die Förderfähigkeit von Schutzmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Die Vorschrift begründet keine zusätzlichen Anforderungen und Voraussetzungen für Leistungen von Wildschadenersatzforderungen hinsichtlich Hauptholzarten und Nebenholzarten nach § 32 BJagdG (bzw. – je nach Landesrecht – nach § 254 BGB).

Zu Nummer 10

Die Änderung, dass in Zukunft nicht mehr das Einvernehmen, sondern lediglich das Benehmen des Jagdausübungsberechtigten für Maßnahmen nach § 28a Absatz 2 BJagdG erforderlich ist, ist im Interesse eines effektiven Verwaltungsvollzugs geboten.

Zu Nummer 11

§ 39 Absatz 1 BJagdG wird um eine neue Nummer 4a ergänzt, wonach Verstöße gegen § 18c Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach §18d Absatz 1 Nummer 1 BJagdG – neu – als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die Anpassung der Bußgeldhöhe in § 39 Absatz 3 BJagdG ist für die Möglichkeit einer effektiven und nachhaltigen Sanktionierung geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Änderungen in § 40a Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind für einen effektiven Verwaltungsvollzug geboten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Waffengesetzes)

Die Änderung des Waffengesetzes ist notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 19 Abs. 1 Nummer 5 Buchst. a BJagdG.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll – mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 2 – am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Jagdwesens mit Rücksicht auf die Abweichungsbefugnis der Länder im Grundsatz frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Änderungen im BJagdG unterfallen

zwar zum Teil (Recht der Jagdscheine) wie auch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Abweichungsbefugnis der Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 GG, im Hinblick auf die Rechtsklarheit für die betroffenen Anwender und die Wahrung der Rechtseinheit sollen alle Änderungen des Gesetzes aber zum gleichen Zeitpunkt, das heißt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Die Bestimmungen des Gesetzes, mit denen Recht der Jagdscheine neu geregelt wird, sollen am ersten Tag des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Damit werden die Länder in die Lage versetzt, mit der Neuregelung erforderlich werdende Anpassungen vorzunehmen.